



## Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Borna, den 21.09.2020

### **BEKANNTGABE über die 7. Sitzung des Kreistages**

am Mittwoch, dem 07.10.2020 um 17:00 Uhr

Parkarena Neukieritzsch,  
Badstraße 6, 04575 Neukieritzsch

#### **Tagesordnung:**

##### **TOP    Betreff**

#### **1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)**

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen

#### **2. Öffentliche Beratung**

- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Verpflichtung eines Kreisrates
- 2.3 Niederschrift über die Sitzung vom 15.07.2020
- 2.4 Mitteilungen des Landrates
- 2.4.1 Information zum voraussichtlichen Ergebnis des Haushaltes 2020 des Landkreises Leipzig zum 30.06.2020 und Berichterstattung zu Zinssicherungsinstrumenten
- 2.4.2 Information an die Mitglieder des Kreistages zur Umsetzung der Änderungen nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes
- 2.4.3 Umsetzung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/126 zur unentgeltlichen Veräußerung von musealen Objekten des Landkreises Leipzig aus dem ehemaligen Kreismuseum Gnadstein

#### **2.5 Besetzung (Einigung / Benennung) von Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und Besetzung weiterer Gremien**

- 2.5.1 Einigung über die Zusammensetzung des Kreis Ausschusses als beschließender Ausschuss
  - 2.5.1.1 Benennung der Mitglieder des Kreis Ausschusses im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.2 Einigung über die Zusammensetzung des Bau- und Vergabe Ausschusses als beschließender Ausschuss
  - 2.5.2.1 Benennung der Mitglieder des Bau- und Vergabe Ausschusses im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.3 Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz als beschließender Ausschuss
  - 2.5.3.1 Benennung der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.4 Einigung über die Zusammensetzung des Betriebs Ausschusses im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig als beschließender Ausschuss

- 2.5.4.1 Benennung der Mitglieder des Betriebs Ausschusses im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.5 Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur als beschließender Ausschuss
  - 2.5.5.1 Benennung der Mitglieder des Ausschusses für Soziale Infrastruktur im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.6 Einigung über die Zusammensetzung des Haushalts Ausschusses als beratender Ausschuss
  - 2.5.6.1 Benennung der Mitglieder des Haushalts Ausschusses im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung
- 2.5.7 Abwahl und Neuwahl eines Mitgliedes des Beirates Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Landkreis Leipzig
- 2.5.8 Abwahl und Neuwahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der „KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH“
- 2.5.9 Abwahl und Neuwahl eines Vertreters des Landkreises Leipzig in die Trägerversammlung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig auf Basis der Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung zwischen der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen zur Ausübung der Trägerschaft über die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
- 2.6 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig
- 2.7 Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 07.10.2020
- 2.8 Satzungen des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) Ausgleich der zur Verfügung stehenden Jahresergebnisse 2017 - 2019 Ergänzende Information zu den Beschlussvorlagen BV-2020/064 und BV-2020/065
- 2.9 Änderung der Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig - Taxentarifordnung - unter Beibehaltung des Mitteldeutschen Taxitarifs mit Wirkung zum 01.01.2021
- 2.10 Archivordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Leipzig
- 2.11 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“
- 2.12 Feststellung der Eröffnungsbilanz für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ zum 01. Januar 2019
- 2.13 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“  
2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019
- 2.14 Beschluss über  
- den Jahresabschluss der Sparkasse Muldental zum 31.12.2019,  
- die Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2019 und  
- die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019

- 2.15 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt 2020 des Landkreises Leipzig für das Sozialamt zur Finanzierung von ungedeckten Pflegeheimkosten für sozialhilfebedürftige Pflegeheimbewohner - Leistungen in der stationären Pflege
- 2.16 Jugendamt: Beantragung überplanmäßiger Mittel für das Haushaltsjahr 2020
- 2.17 Grundsatzbeschluss: Sanierung Verwaltungsstandort Grimma, Heinrich-Zille-Str. 5 (Haus 4): Netzinfrastruktur und Wärmeverteilung sowie Wärmeübergabe
- 2.18 Beförderung von Herrn Felix Baumeier zum Verwaltungsobererrat mit Wirkung vom 01.11.2020
- 2.19 Abberufung eines Geschäftsführers der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft
- 2.20 Aufstellung der Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- 2.21 Sitzungskalender des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte für das Jahr 2021
- 2.22 Schließung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber im ehemaligen Hotel Gutenberg in Markranstädt
- 2.23 Freiwillige Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge
- 2.24 Konzept zur Jugendbeteiligung für ein Jugendparlament
- 2.25 Antrag zur Integrierten Regionalleitstelle (IRLS)
- 2.26 Anfragen der Kreisräte
- 3. Ende der Sitzung**

### Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

gez. Henry Graichen  
Landrat

## Bundesfreiwilligendienst an den Schulen für geistige Entwicklung

### Schulen in Borna, Grimma und Wurzen suchen Unterstützung

Junge Menschen nach ihrer Schulpflicht und andere Interessierte haben die Möglichkeit, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung tatkräftig zu unterstützen. Interessierte brauchen eine hohe Motivation für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, auch Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Flexibilität und Offenheit sind unverzichtbar. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel in zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Start ist ab Dezember 2020 bzw. Februar oder September 2021 zu Beginn des Schul(halb)jahres. Die Tätigkeit wird monatlich durch ein Taschengeld vergütet.

Fragen zum genauen Einsatzbereich und -beginn sowie Bewerbungen richten Sie bitte an die

- **Robinienschule**, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Borna, Pawlowstraße 2 in 04552 **Borna**, Schulleiter - Herr Zoicher (Telefon: 03433 208661).  
In der Robinienschule sind **4 Stellen** zu besetzen (Führerschein erwünscht, jedoch nicht Bedingung).  
schule-gb-borna@web.de
- **Waldschule**, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Grimma, An der Holzecke 10/11 in 04668 **Grimma**, Schulleiter - Herr Langner (Telefon: 03437 945023).  
In der Waldschule sind **2 Stellen** zu besetzen.  
Waldschule-Schulleitung@t-online.de
- **Brücke-Schule**, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Wurzen, Am Gymnasium 1, 04808 **Wurzen**, stellv. Schulleiterin - Frau Rosenberg (Telefon 03425 927740).  
In der Brücke-Schule sind **2 Stellen** zu besetzen.  
FGB.Wurzen@t-online.de

Bei Fragen stehen Ihnen die Schulleiter bzw. die Mitarbeiterin im Liegenschafts- und Kultusamt (Frau Müller - Tel.: 03437 9843501) gern zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bafza.de](http://www.bafza.de).

Iris Bode  
Amtsleiterin des Liegenschafts- und Kultusamtes Landkreis Leipzig

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 15.09.2020 (Az: 2020-0712) wurde für das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung „Alte Fleischerei“ zur neuen „Touristinformation“ auf dem Grundstück in 04651 Bad Lausick, Flurstück(e) 57 der Gemarkung Bad Lausick, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 56, 56/1, 58 der Gemarkung Bad Lausick, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de](mailto:Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de).

### Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 110 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1625 erforderlich.

gez. Patrick Puhl  
Amtsleiter Bauaufsichtsamt

## Förderung der Naturschutzstationen

In der Koalitionsvereinbarung vom 10.11.2014 haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, ein Konzept für die Zukunft der sächsischen Naturschutzstationen zu entwickeln.

Der Freistaat Sachsen hat deshalb auch im aktuellen Haushaltsplan (2021/2022) Geld zur Unterstützung der Naturschutzstationen eingestellt. Ziel ist es, insbesondere bestehende Naturschutzstationen zu unterstützen. Bestehende Strukturen sollen gesichert, auf Landesebene besser integriert und kreisübergreifend vernetzt werden.

Sollten Sie als bestehende Naturschutzstation Interesse an einer finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Sachsen haben, dann reichen Sie bitte Ihre Interessensbekundung bis zum **30.10.2020** beim

**Landratsamt Landkreis Leipzig**  
**Umweltamt**  
**Stauffenbergstraße 4**  
**04552 Borna**

ein.

Für eine Unterstützung der Naturschutzstationen müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

- Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten statt. Dies gilt auch als erfüllt, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft angemietet sind.
- Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung. Dies gilt auch als erfüllt, wenn erst mit Hilfe der finanziellen Unterstützung festangestelltes Personal (auch befristet) bei der Naturschutzstation beschäftigt wird.
- Die Naturschutzstation ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der unteren Naturschutzbehörde zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
- Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.

gez. Dr. Lutz Bergmann  
 Amtsleiter Umweltamt

## Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - in Liquidation -

### Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Umgang mit dem Jahresverlust

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. mit §§ 62 Abs. 5, 29 Abs. 2 SächsKomZG und § 1 Abs. 5 der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 14./29.11.2017 stellt der Liquidator für das Wirtschaftsjahr 2017 folgenden Jahresabschluss fest:

#### Feststellung des Jahresabschlusses

<b>Bilanz</b>	
1.1 Bilanzsumme	7.963.411,72 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	5.501.176,34 €
- das Umlaufvermögen	2.462.235,38 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.635.628,60 €
- Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	122.205,28 €
- Sonderposten aus der Nutzungsüberlassung von Anlagevermögen	294.705,21 €
- Rückstellungen	38.527,60 €
- Verbindlichkeiten	5.872.345,03 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
<b>GuV</b>	
1.2 Jahresfehlbetrag	- 379.151,71 €
1.2.1 Summe der Erträge	15.966.000,11 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	16.345.151,82 €

#### Umgang mit dem Jahresfehlbetrag

Der <b>Jahresfehlbetrag</b> in Höhe von <b>insgesamt</b> entfällt	- 379.151,71 €
- auf den Kostenträger „ <b>Rettungsdienst</b> “ in Höhe von	- 476.637,70 €
- auf den Kostenträger „ <b>Brandschutz und sonstige Dienstleistungen</b> “ in Höhe von	+ 97.485,99 €
Der <b>Jahresfehlbetrag</b> des Kostenträgers „Rettungsdienst“ <b>in Höhe von</b>	- 476.637,70 €
<b>ist in Höhe von</b>	+ 399.935,52 €
aus den im Jahr 2016 auf neue Rechnung vorgetragenen Jahresgewinn <b>in Höhe von</b> auszugleichen.	+ 399.935,52 €

Der hiernach verbleibende Jahresfehlbetrag **in Höhe von** - 76.702,18 €  
 ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen der Liquidation des Rettungszweckverbandes dem Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ abschließend zuzuordnen. Die Verwendung des **Jahresgewinns** des Kostenträgers „Brandschutz und sonstige Dienstleistungen“ **in Höhe von** + 97.485,99 €

ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen der Gesamtabwicklung des Rettungszweckverbandes nach Liquidation entsprechend der in der Auseinandersetzungsvereinbarung getroffenen Festlegungen zu behandeln.

#### Entlastung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage der nach § 34 SächsEigBVO i. V. mit §§ 62 Abs. 5, 29 Abs. 2 SächsKomZG, § 1 Abs. 5 der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 14./29.11.2017 getroffenen Entscheidungen zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 in Verbindung mit dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) unter Einschluss der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks am 29. Juni 2018 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig und des Prüfungsberichtes der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 unter Einschluss der Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführung vom 21.08.2018 der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Leipzig und Mittelsachsen wird die Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Grimma, 20.09.2018

gez. Henry Graichen  
 Liquididator

Mit Bericht vom 29. Juni 2018 über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Rettungszweckverbandes wurde von der beauftragten BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg - Zweigniederlassung Leipzig - der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Übereinstimmung der Buch- und Wirtschaftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze - wie folgt - erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Grimma, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Rettungszweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rettungszweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachwei-

se für die Angabe in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rettungszweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Rettungszweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, 29. Juni 2018

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hammer

Wirtschaftsprüferin

ppa. Funk

Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Er liegt ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen **vom 25.09. bis einschließlich 05.10.2020** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - in Liquidation -, Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich aus.

Grimma, 09.09.2020

gez. Henry Graichen

Liquidator

## Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - in Liquidation -

### Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Verwendung des Jahresgewinns

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. mit §§ 62 Abs. 5, 29 Abs. 2 SächsKomZG und § 1 Abs. 5 der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 14./29.11.2017 stellt der Liquidator für das Wirtschaftsjahr 2018 folgenden Jahresabschluss fest:

#### Feststellung des Jahresabschlusses

##### Bilanz

1.1	Bilanzsumme	1.703.574,58 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	0,00 €
	- das Umlaufvermögen	1.703.574,58 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.667.521,27 €
	- Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	0,00 €
	- Sonderposten aus der Nutzungsüberlassung von Anlagevermögen	0,00 €
	- Rückstellungen	36.027,60 €
	- Verbindlichkeiten	25,71 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

##### GuV

1.2	Jahresgewinn	31.892,67 €
1.2.1	Summe der Erträge	456.758,24 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	425.865,57 €

#### Umgang mit dem Jahresgewinn

Der **Jahresgewinn** in Höhe von **insgesamt 31.892,67 €** entfällt

- auf den Kostenträger „**Rettungsdienst**“ in Höhe von **- 21.111,28 €**

- auf den Kostenträger „**Brandschutz und sonstige Dienstleistungen**“ in Höhe von **+ 53.003,95 €**

Der **Jahresfehlbetrag** des Kostenträgers „Rettungsdienst“ in Höhe von **- 21.111,28 €**

ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der **Jahresgewinn** des Kostenträgers „Brandschutz und sonstige Dienstleistungen“ in Höhe von **53.003,95 €**

ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Vorträge des Wirtschaftsjahres 2018 auf neue Rechnung sind im Rahmen der Gesamtabwicklung des Rettungszweckverbandes nach Liquidation entsprechend der in der Auseinandersetzungsvereinbarung getroffenen Festlegungen zu behandeln.

#### Entlastung der vom Liquidator Beauftragten für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf der Grundlage der nach § 34 SächsEigBVO i. V. mit §§ 62 Abs. 5, 29 Abs. 2 SächsKomZG, § 1 Abs. 5 der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 14./29.11.2017 getroffenen Entscheidungen zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 in Verbindung mit dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) unter Einschluss der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks am 25. November 2019 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig und keiner durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Leipzig und Mittelsachsen das Ergebnis beeinflussender Feststellungen am 28. November 2019 wird die vom Liquidator Beauftragte für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Borna, 15.12.2019

gez. Henry Graichen

Liquidator

Mit Bericht vom 25. November 2019 über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Rettungszweckverbandes wurde von der beauftragten BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg - Zweigniederlassung Leipzig - der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Übereinstimmung der Buch- und Wirtschaftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze - wie folgt - erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Grimma

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Grimma, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsme-

thoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Rettungszweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Rettungszweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsEigBVO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Rettungszweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### HERVORHEBUNG EINES SACHVERHALTS

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in dem Abschnitt „I. Allgemeine Angaben“ des Anhangs und „I. Allgemeines“ des Lageberichts, welche den Beschluss zur Auflösung des Rettungszweckverbandes und die darauf basierende Bilanzierung unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert

#### VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rettungszweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Rettungszweckverbandes zur geordneten Auflösung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Auflösung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unterneh-

menstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Rettungszweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen

ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Rettungszweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Rettungszweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die gesetzlichen Vertreter unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Rettungszweckverbandes zur geordneten Auflösung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Rettungszweckverband die geordnete Auflösung ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rettungszweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Rettungszweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 25. November 2019

*BDO AG*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*  
*Dr. Hammer ppa. Funk*  
*Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer*

Der vorstehende Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gegeben. Er liegt ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen **vom 25.09. bis einschließlich 05.10.2020** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbe-  
 reiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) -  
 in Liquidation -, Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich aus.

Grimma, 09.09.2020

*gez. Henry Graichen*  
*Liquididator*

## Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“

Der Kreistag des Landkreises Leipzig fasste in seiner am 30.10.2019 stattgefundenen öffentlichen Sitzung den

**Beschluss-Nr. 3-2019/70**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ für das Wirtschaftsjahr 2018, zum Umgang mit dem Jahresfehlbetrag und zur Entlastung der Betriebsleitung.**

**1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018** Gemäß § 34 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. stellt der Kreistag Landkreis Leipzig für das Wirtschaftsjahr 2018 folgenden Jahresabschluss fest:

### Feststellung des Jahresabschlusses

	Bilanz	
	Bilanzsumme	9.756.619,00 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
A	das Anlagevermögen	7.478.413,09 €
B	das Umlaufvermögen	2.016.433,01 €
C	die Rechnungsabgrenzungsposten	6.458,95 €
D	nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge	255.313,95 €
	<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
A	das Eigenkapital	0,00 €
B	Sonderposten	
	aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	171.194,58 €
	aus der Übertragung und Nutzungsüberlassung von Anlagevermögen	2.097.507,91 €
C	Empfangene Ertragszuschüsse	0,00 €
D	Rückstellungen	37.301,47 €
E	Verbindlichkeiten	7.450.615,04 €
F	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
1	Jahresfehlbetrag	1.440.166,10 €
2	Summe der Erträge	12.965.441,98 €
	Summe der Aufwendungen	14.405.608,08 €

## 2. Umgang mit dem Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2018

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. beschließt der Kreistag Landkreis Leipzig zum Umgang mit dem Jahresfehlbetrag:

**Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2018 beträgt 1.440.166,10 € und entfällt vollumfänglich auf die Kostenträgersparte „Rettungsdienst“. Der Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.**

## 3. Entlastung der Betriebsleitung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. beschließt der Kreistag Landkreis Leipzig: **Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.**

Borna, 04.11.2020

gez. Henry Graichen  
Landrat

Mit Bericht vom 16. Juli 2019 über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ wurde von der beauftragten BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg - Zweigniederlassung Leipzig - der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Übereinstimmung der Buch- und Wirtschaftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze - wie folgt - erteilt:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“, Grimma

### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“, Grimma, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsEigBVO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS- PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 16. Juli 2019

**BDO AG**

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Dr. Hammer ppa. Funk*

*Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer*

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Er liegt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen **vom 25.09. bis einschließlich 05.10.2020** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“, Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich aus.

Grimma, 09.09.2020

*gez. Henry Graichen*

*Landrat*

## Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als moderner Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen. Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter [www.landkreisleipzig.de/Karriere](http://www.landkreisleipzig.de/Karriere) - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

## Bekanntmachung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

### Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 7. August 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Az.: 10132/106.11/206/137**

Die Schrott Wetzel GmbH beantragte beim Landratsamt des Landkreises Leipzig nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort B 10, 04523 Elstertrebnitz, Gemarkung Eulau, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14 und 34/15. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Spänehalle und die (zeitweise) Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten (Anpassung der Jahrestonnage von bestimmten Abfällen unter Beibehaltung der Jahrestonnage).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage.

Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Für die zu bewertenden Schutzgüter sind Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Es sind damit nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Gebiete nach Ziffern unter 2.3 der Anlage 3 UVPG, namentlich Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Denkmalschutzgebiete, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Ausgehend von der vorliegenden Immissionsprognose für Lärm führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch für Staub und Geruch sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ableitbar.

Insbesondere die Errichtung der überdachten und dreiseitig geschlossenen Spänehalle mit einer AwSV-konformen Bodenplatte zugunsten einer offenen Lagerung der emulsionsbehafteten Späne in Lagerboxen trägt zu einer wesentlichen Senkung der Gefahr von Boden- oder Grundwasserverschmutzungen bei.

Niederschlagseinträge auf die emulsionsbehafteten Späne werden durch die Überdachung der Lagerhalle und durch die Errichtung des Vordaches ausgeschlossen. Insofern ist eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu besorgen. Die geplante Art der Spänelagerung entspricht den aktuell geltenden technischen Regeln z. B. VDI RL 4085 (Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen). Vorliegend kommt es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Diese sind deshalb nicht nach § 3 Abs. 3 BBodSchG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkung bzw. sonstige Gefahr zu werten.

Die Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Grimma, den 24.09.2020

gez. Dr. Lutz Bergmann  
Amtsleiter Umweltamt

## Impressum



- Herausgeber:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)
- Redaktion:  
Brigitte Laux, [Brigitte.laux@lk-l.de](mailto:Brigitte.laux@lk-l.de), Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna